

Brandschutzbedarfsplan für Köln DS. Nr. 0413/2016

**hier: Beantwortung von mündlichen Fragen aus der Sitzung des Ausschusses
Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen /Vergabe /Internationales vom 20.06.2016**

Da bislang noch kein Vorabauszug aus der Niederschrift zur Sitzung vom 20.06.2016 vorliegt, werden die Fragen aus dem Beratungsverlauf seitens 37 wie folgt beantwortet.

1. Frage von RM Herr Dr. Elster:

In der Stellenplanübersicht von 11 sind 128 Mehrstellen für 37 vermerkt, in der Vorlage 99,5. Woher kommt der Unterschied?

Antwort der Verwaltung:

Die Stellenplanvorlage 2016/2017 weist brutto 128,5 Mehrstellen aus dem Brandschutzbedarfsplan aus (Stellenplanvorlage, Seiten 24 – 27 und Seite 97). Abgesetzt wurden 34,5 Stellen (Seite 27), so dass netto 94,0 Mehrstellen für den Brandschutzbedarfsplan in der Stellenplanvorlage ausgewiesen wurden.

Der Brandschutzbedarfsplan zeigt einen Mehrbedarf von brutto 154,5 Mehrstellen auf (Ratsvorlage Brandschutzbedarfsplan, Anlage 3). Dem gegenüber stehen 55,0 Wenigerstellen in BGr. A 7 ÜBesG NRW (Ratsvorlage Brandschutzbedarfsplan, Anlage 3, Maßnahme M 2 = Verzicht auf die dritte Funktion auf den Drehleitern). Netto verbleiben damit 99,5 Mehrstellen.

Da bereits 5,5 Mehrstellen zum Stellenplan 2015 wegen der unaufschiebbaren Aufgabenwahrnehmung eingerichtet wurden, verbleiben noch 94,0 Mehrstellen für den Stellenplan 2016 / 2017. Die Netto-Stellenabsetzung in BGr. A 7 ÜBesG NRW von 34,5 Stellen erklärt sich aus den 55,0 Stellenabsetzungen im Brandschutzbedarfsplan (Ratsvorlage Brandschutzbedarfsplan, Anlage 3, Maßnahme M 2) und den 20,5 Mehrstellen in BGr. A 7 ÜBesG NRW im Brandschutzbedarfsplan (Ratsvorlage, Anlage 3, Maßnahmen M 1 = 7,5 Stellen und M 6 = 13,0 Stellen).

2. Frage von RM Herr Richter:

Es entsteht der Eindruck, dass die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) sich selbst die Schutzziele vorgibt und diese dann zum "Stand der Technik" erklärt.

Antwort der Verwaltung:

Die AGBF ist ein Beratungsgremium innerhalb des Deutschen Städtetages. Der Deutsche Städtetag vertritt aktiv die kommunale Selbstverwaltung und nimmt die Interessen der Städte gegenüber Bundesregierung, Bundestag, Bundesrat, Europäischer Union und zahlreichen Organisationen wahr. Er berät seine Mitgliedsstädte, informiert sie über alle kommunal bedeutsamen Vorgänge und Entwicklungen und stellt den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern her. Insofern ist die AGBF ein Instrument im Sinne der Kommunen

und keine Interessenvertretung der Leiter der Berufsfeuerwehren.
Im Ergebnis unterstützt der Gutachter den für Köln gewählten Weg der Verwendung des AGBF-Schutzzieles.

Durch die Verwendung AGBF Schutzziele als Basis gerichtlicher Entscheidungen sind diese zum "Stand der Technik" geworden.

Die Schutzzieldefinition der AGBF NW wird als anerkannte der Regel der Technik angesehen und kann zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen.

Dies wird durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts NW Münster vom 22.02.2010 -7 A 1235/08- bestätigt.

3. Frage von RM Herr Dr. Elster:

Kann man die Maßnahmenpakete nicht zeitlich abschieben?

Antwort der Verwaltung:

Der jetzt vorgelegte Brandschutzbedarfsplan ist bereits ein abgeschichtetes Verfahren. Unter Umständen ist es möglich einen Teil der angemeldeten Mehrstellen (bis zu 74) für den HPL 2016/2017 mit einem Sperrvermerk zu versehen, da das für diese Stellen erforderliche Personal zunächst ausgebildet werden muss. Die Ausbildungsdauer beträgt 18 Monate.

Weitere Konsolidierungen sind nicht möglich, da die einzelnen Maßnahmen in Korrelation zum Personalbedarf dargestellt sind (s. Anlage 2 zum BBP).

4. Frage von RM Herr Richter:

Kann man die Vorlage in die Gremienberatungen nach den Sommerferien schieben? Es besteht noch Klärungsbedarf.

Antwort der Verwaltung:

Nein, das ist nicht möglich. Ein Verschieben würde bedeuten, dass der BBP erst im Haushalt 2018 auftaucht. Solange können auch keine begleitenden zeitaufwändigen Maßnahmen eingeleitet werden, z.B. Fahrzeugbeschaffungen oder Baumaßnahmen. Dabei wäre durch ein Verschieben der im Brandschutzbedarfsplan beschriebenen sicherheitsrelevanten Maßnahmen auf Mindestniveau neben der zunehmenden Anzahl von Extremwetterlagen (Starkregen, Stürme) auch die allgemeine Sicherheitsdiskussion in der Stadt Köln sowie eine mögliche Bedrohungslage durch Terrorismus zu berücksichtigen.

37 hat den BBP für das Jahr 2014 vorgelegt. Dieser wurde auf Wunsch der Politik einer gutachterlichen Überprüfung unterzogen. Mittlerweile liegt das Gutachten vor, welches die angewandte Systematik bestätigt.

Hinzu kommt, dass der derzeit gültige BBP aus dem Jahre 1996 resultiert und das zum 01.01.2016 in Kraft getretene BHKG in § 3 Abs. 3 nunmehr zwingend alle fünf Jahre eine Fortschreibung vorsieht.

Durch das bisherige Verfahren erbringt die Feuerwehr in Teilen die Leistungen über umfängliche Mehrarbeit, um die geforderten Schutzziele ansatzweise einhalten zu können. Eine Kürzung oder anderweitige Verschiebung führt zu einer Verschlechterung bei der Einhaltung der Schutzziele mit den bereits genannten Implikationen. Eine Standardreduzierung kommt auf Grund dieser Sachlage nicht in Frage.

Ausgehend von einem BBP 2014 muss der nächste BBP für das Jahr 2019 erstellt werden. Es

zeigt sich, dass schon unter Beibehaltung der bisherigen Ziele die Stadt Köln den eigentlich bereits zu erfüllenden Zielen hinterherhinkt und darüber hinaus im Jahr der Erstellung des neuen BBP und sogar noch im Folgejahr an der Erreichung des BBP aus dem Jahre 2014 arbeitet.

Insoweit kann in diesem Zusammenhang kein Konsolidierungsbeitrag ohne potentiell
Organisationsverschulden geleistet werden.